



Infomaterial zur Vollversammlung an der Uni Konstanz am 04.12.25

Das vorliegende Dokument informiert über die Themen auf der Tagesordnung und dient der Vorbereitung auf die Diskussionen.

Alle Sitzungsunterlagen findet ihr (laufend aktualisiert) hier:
<https://cloud.uni-konstanz.de/index.php/s/fzmxjeHXd7ZZA4p>

Redaktionsleitung: StuVe-Vorsitz
Stand 01.12.2025

- Auszug -

Thema 2 – Zivilklausel

Erarbeitet vom AK Lehre der StuVe.
Kontakt: stuve.vorsitz@uni-konstanz.de

Was ist eine Zivilklausel?

Eine Zivilklausel ist eine Selbstverpflichtung einer Hochschule, Forschung (und teils Lehre) ausschließlich zu zivilen, friedlichen, also nicht zu militärischen Zwecken zu betreiben. Sie steht nicht im Gesetz, sondern ist eine freiwillige Beschränkung, die sich Universitäten selbst geben.

In Deutschland existieren derzeit zahlreiche Zivilklauseln an Hochschulen und

Forschungseinrichtungen, einen detaillierten Überblick bietet zivilklausel.de.

Geschichte an der Uni Konstanz

Einführung 1991

Am 16. Januar 1991 beschloss der Große Senat der Universität Konstanz im Kontext des zweiten Golfkriegs eine Zivilklausel. Der Beschluss des Senats knüpft an die Besetzung Kuwaits durch den Irak und die drohende militärische Eskalation an und betont die besondere Verantwortung von Wissenschaft und Forschung angesichts moderner Waffenpotentiale sowie die Ablehnung einer „Lösung“ der Krise durch militärische Gewalt. Die Uni stellt sich damit gegen den Willen der CDU-Landesregierung.¹

Der Text des Beschlusses:

„Der Große Senat fordert alle verantwortlichen Politiker und Politikerinnen auf, sich gegen einen Krieg einzusetzen. Auch der Wissenschaft und Forschung kommt im Hinblick auf die angehäuften Waffenpotentiale in unserer Zeit eine immer größere Verantwortung zu. Der Große Senat der Universität Konstanz erklärt hierzu, dass Forschung für Rüstungszwecke, insbesondere zur Erzeugung von Massenvernichtungswaffen, an der Universität Konstanz keinen Platz hatte und auch in Zukunft keinen Platz haben wird.“²

Anwendung

Mit der Zeit schien der Beschluss in Vergessenheit zu geraten.³

Insbesondere in den 2010er-Jahren gab es Kritik, weil die Zivilklausel nicht eingehalten würde.

2011 wurde eine Kooperationsvertrag mit Tochterunternehmen von EADS (heute Airbus) geschlossen, die im Rüstungsbereich tätig sind.⁴ Kritiker*innen sahen darin einen klaren Bruch mit der Zivilklausel und warfen Rektor Rüdiger vor, sich aktiv über Senatsentscheidungen hinweg zu setzen.⁵ Laut Rektor Rüdiger seien Kooperationen mit Unternehmen wichtig für die Berufsperspektiven der Studierenden und für die Einwerbung von Drittmitteln. EADS sei nicht ausschließlich Rüstung, ein Teil sei zivil; eine scharfe Trennung zwischen ziviler und



Abb. 1: Protestaktion im Oktober 2011, Quelle: <https://youtu.be/5v9DOomqHmI>

1 <https://wissenschaft-und-frieden.de/artikel/zivilklausel-fuer-alle-hochschulen/>

2 <http://www.zivilklausel.de/index.php/bestehende-zivilklauseln#4H>. Der StuVe-Vorsitz arbeitet daran, Zugriff zu den offiziellen Unterlagen zu bekommen.

3 <https://wissenschaft-und-frieden.de/artikel/zivilklausel-fuer-alle-hochschulen/>, <https://www.deutschlandfunk.de/unheilige-allianz-oder-sinnvolles-zweckbuendnis-100.html>

4 <https://www.waffenvombodensee.com/eads2/schule-und-uni/uni-kn/>

5 <https://akzivilklauselgiessen.wordpress.com/2011/10/10/solidaritat-mit-den-zivilklausel-befurworterinnen-in-konstanz/>

militärischer Nutzung sei bei Hochtechnologie oft praktisch kaum möglich. Dies zeigt die mit einer Zivilklausel einhergehenden Interpretationsräume, die in besonderem Maß im Bezug auf das „Dual-Use-Problem“ moderner Forschung/Technik deutlich werden.⁶

In den folgenden Jahren gibt es wieder mehr Diskussionen zu dem Thema.⁷

Aufhebung 2015

Mit Beschluss vom 22. Juli 2015 wurde die Zivilklausel durch den Senat der Uni aufgehoben.

Stattdessen beschließt er die „Hinweise und Regelungen zum verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken an der Universität Konstanz“ (nachfolgend Leitlinien genannt). Aus der Begründung: „Mit der umfassenden Regelung des Gegenstandes ist die bisherige „Zivilklausel“ der Universität Konstanz vom 16.01.1991 in der jetzigen Form überholt und wird durch die Neuregelung abgelöst.“⁸ Der Senat beschließt einstimmig.⁹

Wurde die Zivilklausel tatsächlich abgeschafft?

Nach dem Beschluss 2015 gehen alle davon aus, dass die Zivilklausel abgeschafft ist, tatsächlich wurde sie aber gar nicht ausdrücklich abgeschafft. Die Feststellung wird nur in der Begründung des Beschlusses getroffen.

Aktuelle Lage

Was regeln die Leitlinien?

→ [Link zum Dokument](#)

Die Leitlinien führen zunächst das Spannungsfeld zwischen Forschung und Ethik aus, insbesondere die Probleme mit Malevolent Use/Dual Use. Sie betont die Verantwortung der Forschenden und fordert eine Risikoanalyse und Risikominimierung.

Ausschnitt aus den Leitlinien:

Dual-Use beschreibt die Problematik, dass Technologien sowohl zu zivilen als auch militärischen Zwecken genutzt werden können. Das Feld ist dabei weit: von einfachen Sensoren bis zur Atomphysik. Es besteht eine Regulierung durch die europäische Dual-Use-Verordnung und das deutsche Außenwirtschaftsrecht.

„Im Einzelfall kann die verantwortliche Entscheidung des Forschenden allerdings als ultima ratio zur Folge haben, dass eine bestimmte Forschung mit einem nicht zu begrenzenden und unverhältnismäßigen Risikopotential nicht durchgeführt wird, selbst wenn ihr kein gesetzliches Verbot entgegensteht. Bei Arbeiten, die neben positiven auch schädliche Wirkungen haben können, sind, insbesondere im Bereich der Dual Use-Forschung, Kriterien für eventuelle Grenzen schwer zu bestimmen und anzuwenden. Die nach der Definition von möglichen Schutzmaßnahmen erforderliche ethische Bewertung der verbleibenden Risiken kann jedoch

6 <https://www.deutschlandfunk.de/unheilige-allianz-oder-sinnvolles-zweckbuendnis-100.html>

7 Der Senat diskutiert dies in einer Klausursitzung 2013 und setzt eine Arbeitsgruppe "Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken" ein, Senatsvorlage Nr. 144/2013, Protokoll: Az.: 2005.1 Rüh/di (sic!)

8 Senatsvorlage Nr. 130/2015

9 Protokoll: Az.: 2005.1 Rüh/pj (sic!), TOP 16

durch die Beantwortung der Frage unterstützt werden, ob bei einer entsprechenden Abwägung der potentielle Schaden den potentiellen Nutzen der Forschung übersteigt.¹⁰

Wichtig: Die neuen Leitlinien verbieten militärisch nutzbare Forschung nicht explizit, sondern setzen einen ethischen Rahmen und ein Prüfverfahren. Das ist ein klarer Unterschied zur alten, sehr knappen Zivilklausel („kein Platz für Forschung für Rüstungszwecke“). Sie sind wie die Zivilklausel nicht rechtlich bindend.

Wie werden die Leitlinien umgesetzt?

Zur Umsetzung der Leitlinien dient die Kommission Verantwortung in der Forschung, die auf Grundlage einer Geschäftsordnung arbeitet.



**Kommission
Verantwortung in der
Forschung**

→ [Webseite der Kommission](#)

In den vergangenen zwei Jahren beschäftigte sich die Kommission mit nur drei Projekten. Dabei ging es etwa um ein Projekt mit Beziehung zum Militär eines anderen NATO-Staates im IT-Bereich (Problembereich Kooperationspartner) und um ein Projekt dessen Ergebnisse zum Umweltschutz, aber auch militärische Aufklärung genutzt werden könnten (Problembereich Dual Use), diese beiden Projekte wurden genehmigt.¹¹

Laut dem Rektorat sei die Diskussion weniger relevant, da die Uni aufgrund ihrer Ausrichtung nur in geringem Maße interessant sei für Rüstungsforschung.¹²

Nach Informationen über Drittmittelpartner der letzten Jahre, die dem StuVe-Vorsitz vorliegen, ist Airbus Defence and Space aktuell das einzige Unternehmen im Rüstungsbereich, mit dem eine Kooperation besteht, die Summe liegt dabei im fünfstelligen Euro-Bereich.

Was macht die Studierendenvertretung dazu?

Im Zuge der Diskussionen um die EADS-Kooperation (siehe oben) wurde in der StuVe das Referat Zivilklausel gegründet, das sich kritisch dazu äußerte.¹³ Seit 2014 war das Referat inaktiv, 2016 wurde es auch mit Verweis auf die neue Kommission Verantwortung in der Forschung aufgelöst.¹⁴

In den Jahren danach wurde das Thema nicht groß diskutiert. Aufmerksamkeit erreichte es im September 2025 durch eine Presseanfrage an die StuVe. Seitdem beschäftigt sich der Arbeitskreis Lehre auf Auftrag der Fachschaftskonferenz (FSK) mit dem Thema. Dieses hat auch dieses Papier verfasst und den entsprechenden Teil der Vollversammlung vorbereitet. Ziel soll es sein, eine neue Diskussion zu dem Thema anzustoßen. Je nach Meinungsbild in der Vollversammlung sollen auf

10 S. 10

11 Nichtöffentliche Quellen

12 Öffentliche Sitzung des Senates und des Universitätsrates am 22.07.2025

13 https://archiv.seemoz.de/lokal_regional/uni-konstanz-preisverleihung-als-werbung-fur-waffenschmiede-eads/,
<https://www.deutschlandfun.k.de/unheilige-allianz-oder-sinnvolles-zweckbuendnis-100.html>

14 20. Sitzung des 3. StuPas am 14.04.2016

der Grundlage Gespräche mit der Universität geführt und ggf. über den Senat Änderungen angestrebt werden.

Diskussion

Nachfolgend eine lose Sammlung an Argumenten:

Pro Zivilklausel

- Ein grundsätzlicher moralischer Pazifismus verbietet Forschung, die zum Töten von Menschen eingesetzt werden kann.
- Abhängigkeit von Rüstungsunternehmen Freiheit der Forschung, strukturelle Abhängigkeit
- Fokus sollte auf der friedlichen Beilegung von Konflikten und allgemein auf gesellschaftlich nützliche Forschung liegen.¹⁵
- Forschende haben keinen Einfluss, wie Forschungsergebnisse eingesetzt werden
- Studierende sollten selbst entscheiden, woran sie beteiligt sind.
- Verträgt sich nicht mit Uni als demokratische und zivile Institution.
- mangelnde öffentliche Transparenz über die Projekte und ihre Ergebnisse
- Präsenz von Rüstungsunternehmen in der Uni
- Symbolkraft: Uni als vertrauenswürdiger Teil des gesellschaftlichen Diskurses

Contra Zivilklausel

- Greif in die Freiheit der Forschung ein.¹⁶
- In einer finanziell schwierigen Lage hilft zusätzliche Finanzierung durch Drittmittel/Kooperationen.
- Forschung zu Verteidigungszwecken ist grundsätzlich legitim und wichtig, auch angesichts neuer Bedrohungslagen.
- Die meiste Forschung dient nicht Angriffszwecken, oft auch überhaupt nicht militärischen Zwecken.
- Forschung ist vorgelagert, für Waffenexporte gibt es eigene Regularien, die Entscheidung

15 <https://www.gew-bw.de/aktuelles/detailseite/ruestungsforschung-zivilklausel-mit-mehr-biss.>,
<http://zivilklausel.de/fragen-und-antworten>

16 <https://www.gew-bw.de/aktuelles/detailseite/ruestungsforschung-zivilklausel-mit-mehr-biss>

darüber liegt in anderer Zuständigkeit (Kriegswaffenkontrollgesetz...)

- Staatliche Fördertöpfe und private Gelder stehen bereit, Forschung passiert sowieso, wenn nicht an einer Hochschule, dann halt noch weniger transparent.
- Die Zivilklausel ist nur symbolisch, hat keine direkten Auswirkungen, lässt sich in ihrer Allgemeinheit auch nicht umsetzen.¹⁷
- Forschung im militärischen Bereich kann auch friedlichen Zwecken dienen, etwa der Schutz der Bevölkerung.¹⁸

17 Die damalige BW-Wissenschaftsministerin Theresia Bauer nannte die Zivilklausel einen „zahnlosen Tiger“, <https://www.gew-bw.de/aktuelles/detailseite/ruestungsforschung-zivilklausel-mit-mehr-biss>

18 Die Uni Konstanz geriet etwa 2018 in die Kritik, nachdem über Gelder für Militärforschung berichtet wurde. Tatsächlich handelte es sich dabei Forschung zum Nachweis von Senfgas, die zur Verfolgung von Kriegsverbrechen eingesetzt wird, <https://www.uni-konstanz.de/universitaet/aktuelles-und-medien/aktuelle-meldungen/aktuelles-1/tagesschau-bericht-hochschulen-millionen-fuer-die-militaerforschung-vom-10-juli-2018/>